



Dr. Fahlbusch + Partner

Sachverständigenbüro für Steine und Erden,
Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung

**Anträge auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen
Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG und
zur Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops
gemäß § 22 NatSchG LSA einschließlich Angaben zu
möglichen Umweltschäden nach § 19 BNatSchG
zum Vorhaben**

**Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau
D ö n s t e d t - E i c h e**

Anlage 7/1

z u m R a h m e n b e t r i e b s p l a n
gemäß § 52 Abs. 2a Bundes-Berggesetz (BBergG)

Antragsteller:

Norddeutsche Naturstein GmbH
Altenhäuser Straße 41
39345 Flechtingen

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thomas Dunz
Dipl.-Biol. René Wasmund
Dr. Fahlbusch + Partner
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323/71583-0
Fax: 05323/71583-8

Clausthal-Zellerfeld, im April 2020

Dr. Fahlbusch + Partner
- Bearbeiter -

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

1	ANTRAG NACH § 17FF BNATSchG I. V. M. § 6FF NATSchG LSA.....	5
1.1.	ANTRAGSTELLER	5
1.2.	ANTRAG.....	5
1.3.	VORHABENBESCHREIBUNG.....	5
1.4.	BESCHREIBUNG DES ANTRAGSGEGENSTANDES	7
1.4.1.	EINGRIFFSFOLGEN.....	7
1.4.2.	VERMINDERUNGS- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN.....	9
1.4.3.	KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	10
1.4.3.1.	M_KOMP_EIN_1 - NATURSCHUTZFACHLICHE AUFWERTUNG DURCH WIEDERNUTZBARMACHUNG	11
1.4.3.2.	M_KOMP_2 - NATURSCHUTZFACHLICHE AUFWERTUNG AUSSERHALB DER ANTRAGSFLÄCHE	11
1.4.3.3.	M_KOMP_ZUSATZ - NATURSCHUTZFACHLICHE AUFWERTUNG AUSSERHALB DER ANTRAGSFLÄCHE IM BEDARFSFALL	12
1.4.3.4.	ZUSAMMENFASSUNG.....	12
2	ANTRAG NACH § 22 NATSchG LSA	14
2.1.	ANTRAGSTELLER	14
2.2.	ANTRAG.....	14
2.3.	BESCHREIBUNG.....	14
2.4.	BEGRÜNDUNG	14
3	MÖGLICHE UMWELTSCHÄDEN DURCH SCHÄDIGUNG AN BESTIMMTEN ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENSRAUMEN.....	15

3.1.	ARTEN DES ARTIKEL 4 ABS. 2 ODER DES ANHANGES 1 DER RICHTLINIE 2008/147/EG	16
3.2.	ARTEN DER ANHÄNGE II UND IV DER FFH-RICHTLINIE.....	17
3.3.	LEBENSRAÜME DER ARTEN, DIE IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 ODER ANHANG I DER RICHTLINIE 2009/147/EG ODER IN ANHANG II DER RICHTLINIE 92/43/EWG AUFGEFÜHRT SIND	18
3.4.	NATÜRLICHEN LEBENSRAUMTYPEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE	19
3.5.	FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN DER IN ANHANG IV DER RICHTLINIE 92/43/EWG AUFGEFÜHRTEN ARTEN.....	20
3.6.	ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN ZU MÖGLICHER UMWELTSCHÄDEN DURCH SCHÄDIGUNG BESTIMMTER ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME	20
3.7.	QUELLENVERZEICHNIS	21

ANHANGVERZEICHNIS

Anhänge

LAGEPLAN M 1 : 50.000	1
WIEDERNUTZBARMACHUNGSPLANUNG (ÜBERSICHT) M 1 : 7.500	2
ÜBERSICHTSPLAN EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN M 1 : 75.000	3
LISTE DER NACHGEWIESENEN VOGELARTEN	4

1 ANTRAG NACH § 17FF BNATSchG I. V. M. § 6FF NATSchG LSA

1.1. ANTRAGSTELLER

Antragsteller ist die Firma

Norddeutsche Naturstein GmbH
Altenhäuser Straße 41
39345 Flechtingen
- Antragsteller -.

1.2. ANTRAG

Der Antragsteller beantragt gemäß § 17ff BNatSchG i. V. m § 6ff NatSchG LSA die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung. Antragsgegenstand sind die in Anlage 4/6 des RBP beschriebenen Eingriffsfolgen, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

1.3. VORHABENBESCHREIBUNG

Der Antragsteller betreibt den Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche. Im Rahmen der beantragten Zulassung des Vorhabens Fortführung der Rohstoffgewinnung soll der Betrieb des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche langfristig gesichert werden.

Änderungen der Nutzung der Oberfläche (betriebliche Tätigkeiten) sind innerhalb von den Flächen

- zur Fortführung des Tagebaus nach Westen (rd. 25,1 ha),
- zur Änderung der Abbauführung und Wiedernutzbarmachung im bereits genehmigten Bereich (rd. 62,8 ha) sowie
- Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen (rd. 11,7 ha)

geplant. Diese Flächen werden zusammenfassend als „Antragsfläche“ bezeichnet.

Die Antragsfläche umfasst somit insgesamt

- **99,6 ha** -.

Zur Lage und dem derzeitigen Zustand der Flächen vgl. die **Anhänge 1 und 2**.

Vom Vorhaben betroffen sind überwiegend Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Ergebnisbericht zu floristischen und faunistischen Untersuchungen, die im Vorhabengebiet vorgenommen worden sind, ist dem Rahmenbetriebsplan als Anlage 6/7 beigelegt. Hierin sind Details enthalten.

Eine Bilanzierung entsprechend der Eingriffsregelung (§ 6 NatSchG LSA [1] und § 14 BNatSchG [2]) enthält Anlage 4/6 des RBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Hierin sind

- Umfang des geplanten Eingriffes,
- Vermeidung und Verminderung sowie
- Kompensation

des Eingriffes und seiner Folgen beschrieben.

1.4. BESCHREIBUNG DES ANTRAGSGEGENSTANDES

1.4.1. EINGRIFFSFOLGEN

Die Konflikte entsprechend der Eingriffsregelung (§ 6 NatSchG LSA [1] und § 14 BNatSchG [2]) wurden in Anlage 4/6 des RBP ermittelt. Grundlagen waren im Wesentlichen [3], landesspezifische Regelungen zur Bilanzierung von Eingriffen in den Boden sowie verbalargumentative Bewertungen.

Die Ergebnisse sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst.

Tabelle 1 – Zusammenfassung der Konflikte des Vorhaben Dönstedt-Eiche mit Bestimmungen zum Schutz von Natur- und Landschaft

Konflikt	Beschreibung	Umfang rund
K_Biot_1	Wertpunkteverlust	387.942 Wertpunkte
K_Biot_2	Beanspruchung von Biotopen mit besonders bedeutender Lebensraumfunktion	12,1 ha
K_Biot_3	Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope	rd. 2.600 m ²
K_Biot_4	Beanspruchung von FFH-Lebensraumtypen	3,5 ha
K_Wass_1	Einträge wassergefährdender Stoffe im Havariefall	punktuell
K_Land_1	Verminderung des Sichtschutzes zu den Gebäuden Hüsigg 2 / 3	punktuell
K_Wald_1	Walddefizit	19,3 ha
K_Bod_1	Verringerung von Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung	387.942 Wertpunkte
K_Bod_2	Verringerung von Bodenfunktion besonderer Bedeutung	punktuell
K_Bod_3	Einträge bodengefährdender Stoffe im Havariefall	punktuell
K_Art_Avi_1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötung von flug-/fluchtunfähigen Tieren bzw. Zerstörung von Eiern durch Baumfäll- / Rodungsarbeiten; Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober	25,1 ha
K_Art_Avi_2_Allgemein	§ 44 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG: Beanspruchung von potenziellen Lebensstätten allgemein verbreiteter, nicht planungsrelevanter Vogelarten	25,1 ha
K_Art_Avi_2_Groß	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Beanspruchung von potenziellen Lebensstätten der Gilde Greife und Großvögel	8,0 ha

Konflikt	Beschreibung	Umfang rund
K_Art_Avi_2_Offen	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Beanspruchung von potenziellen Lebensstätten der Gilde Offenlandarten	4,0 ha
K_Art_Avi_2_Höhlen	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Beanspruchung von potenziellen Lebensstätten der Gilde Gehölzbrüter - Großhöhlenbrüter	8,0 ha
K_Art_Avi_2_Gehölz	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Beanspruchung von Lebensstätten der Gilde Gehölzbrüter - Sonstige	1,0 ha
K_Art_Mamm_1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung / Tötung flugunfähiger Tiere in Quartieren	2 Kastenquartiere, 1 Baumquartier, mehrere potenzielle Baumquartiere
K_Art_Mamm_2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verlust von (potenziellen) Fledermausquartieren	2 Kastenquartiere, 1 Baumquartier, mehrere potenzielle Baumquartiere im Wald (rund 8,0 ha)
K_Art_Mamm_3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verlust von Nahrungsflächen von Waldfledermäusen	8,0 ha
K_Art_Rep_1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung / Tötung fluchtunfähiger Zauneidechsen	8,64 ha
K_Art_Rep_2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verlust von Lebensraum der Zauneidechse	8,64 ha
K_Art_Rep_3	§ 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG: Mögliche Beeinträchtigung fluchtunfähiger Zauneidechsen im Umfeld der speziellen Zauneidechsenhabitate (M_CEF_RBP_5) durch Bodenbewegungen	10,5 ha

1.4.2. VERMINDERUNGS- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Folgende Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Tabelle 2 – Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Verminderungs-/Vermeidungsmaßnahme	Vermeidung-/Verminderung bei Schutzgut			
	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Landschaft
M_Verm_Ein_1 - Geringst mögliche Beräumung des Vorfeldes und abbauparallele Herrichtung, Entfernen von Verstecken.	X			
M_Verm_Ein_2 - Vermeidung des Eintrages wasser- und bodengefährdender Stoffe in die Umwelt.		X	X	
M_Verm_Ein_3 - Waldunterbau in Verbindung mit Waldrandentwicklung.				X
M_Verm_Ein_4 - Zeitnahe Verwendung des anfallenden Oberbodens / Schonende Zwischenlagerung		x		
M_Verm_Ein_5 / M_Verm_Kult_1 - Fachgerechte Dokumentation der Kulturdenkmale		X		
M_Verm_Avi_1 - Festlegung Zeitraum für Fällzeiten und Rodungszeiten im Wald	X			
M_Verm_Mamm_1 - Festlegung Zeitraum für Fällzeiten und Rodungszeiten im Wald sowie Entfernen von Kastenquartieren	X			
M_Verm_Rep_1 - Strukturelle Vergrämung von Zauneidechsen.	X			
M_Verm_Rep_2 - Zauneidechsen-Rückwanderungssperren.	X			
M_Verm_Rep_3 - Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen	X			
M_Verm_Rep_4 - Festlegung von Bauzeitbeschränkungen	X			
M_CEF_RBP_1 - Waldumbau / Förderung von Alt- und Starkholz	X			
M_CEF_RBP_2 - Schaffung von	X			

Verminderungs-/ Vermeidungsmaßnahme	Vermeidung-/Verminderung bei Schutzgut			
	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Landschaft
Kastenquartieren für Großhöhlenbrüter				
M_CEF_RBP_3 - Anlage von Gehölzen für den Neuntöter	X			
M_CEF_RBP_4 - Schaffung von Quartieren für Fledermäuse	X			
M_(CEF)_RBP_5 - Schaffung von Zauneidechsenlebensraum	X			

Legende: X = Schutzgut, aufgrund dessen die Maßnahme notwendig ist; x = Schutzgut, bei dem Auswirkungen zumindest verringert werden.

Zu Einzelheiten der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 4/6 des Rahmenbetriebsplans) verwiesen.

1.4.3. KOMPENSATIONSMASSENNAHMEN

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 4/6 des Rahmenbetriebsplans) sind folgende Kompensationsmaßnahmen nach Eingriffsregelung geplant:

Tabelle 3 – Kompensationsmaßnahmen

Kompensations- maßnahme	Beschreibung
M_Komp_Ein_1	Naturschutzfachliche Aufwertung durch Wiedernutzbarmachung
M_Komp_Ein_2	Naturschutzfachliche Aufwertung außerhalb der Antragsfläche im Umfang von rd. 498.900 Wertpunkten

1.4.3.1. M_KOMP_EIN_1 - NATURSCHUTZFACHLICHE AUFWERTUNG DURCH WIEDERNUTZBARMACHUNG

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung werden innerhalb der Antragsfläche unterschiedliche Biotoptypen geschaffen. Die Wiedernutzbarmachung als Kompensationsmaßnahme **M_Komp_Ein_1** dient der Sicherung der Planwerte. Teilflächen der Maßnahme **M_Komp_Ein_1** dienen zudem der Kompensation des Walddefizits (**K_Wald_1**).

Insgesamt ergibt sich nach Umsetzung der Wiedernutzbarmachung (**M_Komp_1**) ein Gesamtplanwert von

- **5.308.554 Wertpunkten** -.

1.4.3.2. M_KOMP_2 - NATURSCHUTZFACHLICHE AUFWERTUNG AUßERHALB DER ANTRAGSFLÄCHE

Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Antragsfläche zur Kompensation des Wertpunktedefizits (**K_Biot_1**) sind teilweise inhalts- und deckungsgleich zu den Maßnahmen zur Kompensation des Walddefizits (**K_Wald_1**).

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen mit der jeweiligen naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotoptypen außerhalb der Antragsfläche vorgesehen:

Tabelle 4 – Zusammenfassung der Kompensationsmaßnahme M_Komp_Ein_2

Teilmaßnahme	Aufwertung [WP/m]
M_Komp_Ein_2-3	21.000
M_Komp_Ein_2-4	66.400
M_Komp_Ein_2-5	124.300
M_Komp_Ein_2-6	33.000
M_Komp_Ein_2-7	212.000
M_Komp_Ein_2-8	42.200
Summe	498.900

Durch die unterschiedlichen Teilmaßnahmen **M_Komp_Ein_2-3** bis **M_Komp_ein_2-8** werden insgesamt

- **498.900 Wertpunkte** -

erzielt.

1.4.3.3. M_KOMP_ZUSATZ - NATURSCHUTZFACHLICHE AUFWERTUNG AUSSERHALB DER ANTRAGSFLÄCHE IM BEDARFSFALL

Es ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass in den vorherigen Textabschnitten geplante Maßnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden können bzw. Maßnahmendefizite entstehen (z. B. aufgrund privatrechtlicher Restriktionen).

In einem solchen Fall werden durch den Unternehmer gleichwertige bzw. geeignete Maßnahmen, wie z. B. Erstaufforstungen von Nadel-/Laubholzmischwald aus heimischen Baumarten auf Äckern, umgesetzt, damit keine Maßnahmendefizite auftreten.

Dies wurde als Maßnahme **M_Komp_Zusatz** zusammengefasst.

1.4.3.4. ZUSAMMENFASSUNG

Es ergibt sich folgende Bilanz:

- M_Komp_Ein_1: 5.308.554 WP,
- M_Komp_Ein_2: 498.900 WP.

In der Summe ergeben sich somit

- **5.807.454 WP** -

für den Planwert aller Maßnahmen gegenüber dem Biotopwert der Eingriffsfläche von

- **5.696.496 WP** -

ein Wertpunkteüberschuss für die geplanten Maßnahmen. Der Eingriff ist somit rechnerisch kompensiert. Durch Maßnahmen wie die Wiederherstellung von Grünland und Schaffung von Stark-/Altholz sind auch funktionale Aspekte der Eingriffsregelung berücksichtigt.

2 ANTRAG NACH § 22 NATSCHG LSA

2.1. ANTRAGSTELLER

Antragsteller ist die Firma

Norddeutsche Naturstein GmbH
Altenhäuser Straße 41
39345 Flechtingen.

2.2. ANTRAG

Der Antragsteller beantragt hiermit nach § 22 NatSchG LSA die Erlaubnis, innerhalb der Antragsfläche eine gesetzlich geschützte Strauch-Baumhecke beseitigen zu dürfen.

2.3. BESCHREIBUNG

Durch das Vorhaben wird im Südwesten der Antragsfläche eine gesetzlich geschützte Strauch-Baumhecke mit einer Fläche von 2.600 m² beansprucht.

Nach **Anlage 4/6** des Rahmenbetriebsplans erfolgt vor der Fällung die Schaffung vergleichbarer linearer Gehölze auf rund 6.600 m² Fläche (**M_CEF_RBP_3** - Anlage von Gehölzen für den Neuntöter) im Südwesten der Antragsfläche vor Beanspruchung des gesetzlich geschützten Biotops.

2.4. BEGRÜNDUNG

Der Erhalt der Strauch-Baumhecke würde zu erheblichen Vorratsverlusten führen. Durch die vorlaufende Kompensation ist der Verlust bezogen auf den Naturhaushalt auf ein unerhebliches Maß reduziert.

3 MÖGLICHE UMWELTSCHÄDEN DURCH SCHÄDIGUNG AN BESTIMMTEN ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENSRÄUMEN

Nach § 19 BNatSchG ist ein Umweltschaden durch Schädigung an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen folgendermaßen definiert:

„... (1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

...“

Im biologischen Ergebnisbericht, der als Anlage 6/7 dem Rahmenbetriebsplan 2019 beigelegt ist, sind die entsprechenden Arten und Lebensräume aufgeführt. Die Ergebnisse sind nachfolgend nochmals zusammengefasst.

3.1. ARTEN DES ARTIKEL 4 ABS. 2 ODER DES ANHANGES 1 DER RICHTLINIE 2008/147/EG

Hierbei handelt es sich um europäische Vogelarten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt sind. Bei Vogelarten entsprechend Artikel 4 Abs. 2 handelt es sich um „regelmäßig auftretende Zugvogelarten“.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann bei den meisten heimischen Arten zumindest ein Kurzstreckenzug stattfinden. In **Anhang 4** sind die derzeit als Standvogel eingestufteten Arten markiert.

Für alle in **Anhang 4** genannten Vogelarten wurde in Anhang 6/8 des RBP 2019 eine mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit untersucht und unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verneint.

3.2. ARTEN DER ANHÄNGE II UND IV DER FFH-RICHTLINIE

Folgende Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen.

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*),
- Wechselkröte (*Bufo viridis*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Laubfrosch (*Hyla arborea*), (Altdaten bekannt, kein aktueller Nachweis).

Für die oben genannten Arten wurde in Anhang 6/8 des RBP 2019 eine mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit untersucht und unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verneint.

3.3. LEBENSRÄUME DER ARTEN, DIE IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 ODER ANHANG I DER RICHTLINIE 2009/147/EG ODER IN ANHANG II DER RICHTLINIE 92/43/EWG AUFGEFÜHRT SIND

Die gesamte Antragsfläche, insbesondere das derzeit nicht betrieblich genutzte Vorfeld ist entsprechender Lebensraum, da hier verschiedene Vogelarten wie Amsel, Buchfink und Bachstelze vorkommen. Diese Arten sind nicht sicher als Standvogel einzustufen.

Hinzu kommt die Möglichkeit, dass die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus hier jagen oder der Kammmolch Sommerlebensräume hat.

Das vorhabenbedingte Konfliktrisiko bezüglich dieser Arten wurde in Anlage 6/8 des RBP ermittelt. Hierbei wurde auch die Auswirkung eines möglicherweise stattfindenden Lebensraumverlustes Arten untersucht.

Eine mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit wurde unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verneint.

3.4. NATÜRLICHEN LEBENSRAUMTYPEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE

Natürliche Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses sind in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf solche Lebensräume wurde in den Anlagen 4/6 und 6/9 des RBP 2019 geprüft. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass folgende Lebensraumtypen betroffen sind:

Tabelle 5 – FFH-Lebensraumtypen innerhalb der Antragsfläche

Biototyp ¹	Code ¹	Gefährdung / Schutz ²	Biotopwert [WP/m ²] ³	Fläche [m ²]
Hainsimsen-Buchenwald; LRT 9110	WLA	3 / nein	variiert	30.415
Eichen-Hainbuchenwald; LRT 9160	WCA	3 / nein	variiert	4.199

Legende:

- ¹ Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt 2009]
- ² Rote Liste der Biototypen Sachsen-Anhalts; Gefährdung: nein = nicht gefährdet; Schutz: nein = nicht gesetzlich geschützt; ja = gesetzlich geschützt nach [2];[1]
- ³ Biotopwert.

Diesen Biotopen wurde im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bereits ein hoher Biotopwert zugeordnet. Sie sind somit hinsichtlich ihres Wertes in der Kompensationsbilanz berücksichtigt.

Nicht als Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie wurde das Grünland im Südwesten der Antragsfläche eingestuft. Hier erfolgte wegen der Verarmung der Bestände an entsprechenden Zeigerarten, die sich auch im Ergebnis von einer Kontrollbegehung im Jahr 2018 zeigte, der Biototyp „Ruderales mesophiles Grünland“ vergeben (vgl. hierzu auch Anlage 6/7 des RBP 2019).

3.5. FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN DER IN ANHANG IV DER RICHTLINIE 92/43/EWG AUFGEFÜHRTEN ARTEN

Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener in Anhang IV aufgeführter Tierarten sind im unverritzten Vorfeld des Vorhabens Dönstedt-Eiche nachgewiesen bzw. potenziell vorhanden. Nachgewiesen sind insbesondere Kastenquartiere der Zwergfledermaus und Zauneidechsenvorkommen sowie Vorkommen verschiedener Amphibienarten.

Das vorhabenbedingte Konfliktrisiko bezüglich dieser Arten wurde in Anlage 6/8 des RBP ermittelt. Hierbei wurde auch die Auswirkung eines möglicherweise stattfindenden Lebensraumverlustes Arten untersucht.

Eine mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit wurde unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verneint.

3.6. ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN ZU MÖGLICHER UMWELTSCHÄDEN DURCH SCHÄDIGUNG BESTIMMTER ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME

Es liegt ein zulässiger Eingriff nach § 15 BNatSchG vor, vgl. auch Textabschnitt 1. Somit ist schon in formaler Hinsicht ein vorhabenbedingter Umweltschaden bezüglich bestimmter Arten und natürlicher Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG auszuschließen.

Weiterhin wurde in den Textabschnitten 3.1 bis 3.5 dargelegt, dass im Ergebnis verschiedener detaillierter Untersuchungen, die dem RBP 2019 beigelegt sind, auch aus fachlicher Sicht die vorhandenen Konflikte bezüglich verschiedener Arten vermieden werden können.

Die entsprechenden Maßnahmen sind in den Anlagen 4/6 und 6/8 des RBP 2019 aufgeführt.

3.7. QUELLENVERZEICHNIS

- [1] *Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)* vom 10. Dezember 2010, GVBL LSA 2010, 569 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662).
- [2] *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)* vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert.
- [3] *Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung*. RdErl des MLU vom 22.2.2009 – 22.2-22302/2.
- [4] *EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)*, Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7, 26.1.2010, p. 7–25.

Die vorliegenden

A n t r ä g e

auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung
gemäß § 17 BNatSchG und zur Beseitigung eines gesetzlich geschützten
Biotops gemäß § 22 NatSchG LSA einschließlich Angaben zu möglichen

Umweltschäden nach § 19 BNatSchG

zum Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG

für das Vorhaben

„Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau DÖNSTEDT-EICHE“

der Firma

Norddeutsche Naturstein GmbH

Altenhäuser Straße 41

39345 Flechtingen

umfassen

- 22 Textseiten und
- 4 Anhänge.

Sie werden dem Rahmenbetriebsplan als Anlage 7/1 beigelegt.

Clausthal-Zellerfeld, im April 2020

TD-Was-Gü



Dr. Fahlbusch + Partner

- Bearbeiter -